

Bescheid

I. Spruch

1. Die **ERF Medien Österreich GmbH** (FN 387590 k beim Handelsgericht Wien) werden gemäß § 4 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 86/2015, zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuch) die Bewilligungen zur digitalen Verbreitung der Programme
 - a. „**NOW Radio**“
 - b. **ERF Plus Österreich**über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 14.03.2016, KOA 4.510/16-004, bewilligte Multiplex-Plattform „**DAB+ Testbetrieb Wien**“ erteilt.
2. Die Zulassungen nach Spruchpunkt 1a. und 1b. werden gemäß § 4 Abs. 4 PrR-G für die Zeit vom 02.04.2016 bis zum 02.04.2017 befristet.
3. Das genehmigte Programm „NOW Radio“ ist ein religiöses 24-Stunden Spartenprogramm in Form eines jungen, überkonfessionell-christlichen Pop-Radios. Der Musikanteil ist höher als der Wortanteil. Beiträge haben den inhaltlichen Bezug zu Musik, Entertainment, News- sowie Glaubens- und Lebensthemen. Das Musikformat ist Contemporary Christian Music.
4. Das genehmigte Programm „ERF Plus Österreich“ ist ein religiöses 24-Stunden Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt auf Themen aus christlicher Sicht, Bibel, Kultur, Gesellschaft, Lebensgeschichten, Denkanstöße, Orientierung, Lebenshilfe und aktuelle Berichte. Nachrichten (Österreich & Welt). Hinsichtlich des Musikformates liegt der Schwerpunkt auf Klassik, Pop, Gospel, Musik aus Kirche und Gemeinde. Zur vollen Stunde werden Nachrichten gesendet.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. I Nr. 5/2008, hat die **ERF Medien Österreich GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von jeweils EUR 6,50, sohin **insgesamt EUR 13,-** innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.510/15-021, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.03.2016 hat die ERF Medien Österreich GmbH Anträge auf Bewilligung eines Pilotversuches nach § 4 Abs. 2 PrR-G unter Nutzung der von der ORS comm GmbH & Co KG betriebenen Multiplex-Plattform im Raum Wien gestellt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die ERF Medien Österreich GmbH ist eine zu FN 387590 k beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die ERF Medien Österreich GmbH steht im Alleineigentum des Vereins ERF Medien Österreich (ZVR-Zahl 269778076). Als Geschäftsführer ist Ing. Mag. Matthias Gerwinat tätig.

Die ERF Medien Österreich GmbH ist aufgrund der Anzeige vom 27.10.2014, KOA 1.905/14-007, Veranstalterin der beiden Kabelhörfunkprogramme „NOW Radio“ und „ERF Plus Österreich“.

2.2. Zum Programm „NOW Radio“

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm „NOW Radio“ umfasst ein religiöses 24-Stunden Spartenprogramm in Form eines jungen, überkonfessionell-christlichen Pop-Radios. Der Musikanteil ist höher als der Wortanteil. Beiträge haben den inhaltlichen Bezug zu Musik, Entertainment, News- sowie Glaubens- und Lebensthemen. Das Musikformat ist Contemporary Christian Music.

2.3. Zum Programm „ERF Plus Österreich“

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm „ERF Plus Österreich“ umfasst ein religiöses 24-Stunden Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt auf Themen aus christlicher Sicht, Bibel, Kultur, Gesellschaft, Lebensgeschichten, Denkanstöße, Orientierung, Lebenshilfe und aktuelle Berichte. Nachrichten (Österreich & Welt). Hinsichtlich des Musikformates liegt der Schwerpunkt auf Klassik, Pop, Gospel, Musik aus Kirche und Gemeinde. Zur vollen Stunde werden Nachrichten gesendet.

2.4. Zur Multiplex-Plattform

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 14.03.2016, KOA 4.510/16-004, die Zulassung zu versuchsweisen Errichtung und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes Großraum Wien mit jeweils mehreren Funkanlagen zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen und Zusatzdiensten im Übertragungsstandard DAB+ („**DAB+ Testbetrieb Wien**“) für den Zeitraum 02.04.2016 bis zum 02.04.2017 erteilt.

2.5. Verbreitungsvereinbarung

Zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG wurde am 03.03.2016 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

2.6. Zum Versuchsbetrieb

Die ORS comm GmbH & Co KG plant mit bestehenden Hörfunkveranstaltern, darunter auch der Antragstellerin, die technische Erprobung der digitalen Verbreitung bestehender sowie neuer Hörfunkprogramme im Standard DAB+ über die Kanäle 11D und 12B von den Sendeanlagen „WIEN 8 (Liesing)“ und „WIEN 9 (DC Tower 1)“.

Dabei sollen vor allem in folgenden Bereichen Erkenntnisse über die Möglichkeiten von DAB+ gewonnen werden:

- Umschaltung zwischen zwei Frequenzblöcken (i.d.F. 11D und 12B) und Feststellung der Auswirkungen auf die Empfänger
- Umfassende messtechnische Feldstärkeanalyse „portable indoor“ bis hin zu Tiefgaragen etc.
- Verhalten des Empfängers beim Verlassen des DAB Versorgungsbereiches (Umschaltkriterien DAB - UKW)
- Messtechnische Erfassung der SFN Parameter und deren Auswirkung auf die Empfänger
- Automatische Empfängerrekonfiguration bei dynamisch hinzugefügten bzw. weggeschalteten Programmen
- Test von portablen und mobilen Empfängern
- Bewertung der Zusammenhänge zwischen zugewiesenen CU's und Audioqualität in Abhängigkeit des Fehlerschutzes bzw. des Programmformats (Wortprogramm, Musik)
- Emergency Warning Functionality (EWF)
- TPEG Verkehrsinformationen
- Journaline (hierarchisch strukturierte und kategorisierte Textinformationen)
- EPG (Electronic Program Guide)
- Dynamic Label Service+ (DLS)
- Radio VIS (Zusatzdaten wie Bilder werden parallel zum DAB+-Empfang über das Internet geladen)
- Slideshow Service (SLS)
- Broadcast Web Site (BWS)
- Announcement (Schlagzeilen - Sport, Wetter, Verkehr...)

Der Versuchsbetrieb soll einerseits den Marktteilnehmern Erkenntnisse für das Erarbeiten von Geschäftsmodellen für Digitales Radio liefern und andererseits der Regulierungsbehörde Erkenntnisse für die Entwicklung des Digitalisierungskonzeptes für Digitales Radio geben können.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin. Hinsichtlich der weiteren Feststellungen beruhen diese auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Verbreitungsvereinbarung zwischen der ORS comm GmbH & Co KG sowie der ERF Medien Österreich GmbH vom 03.03.2016 liegt der KommAustria aus dem Schreiben der ORS comm GmbH & Co KG, KOA 4.510/16-003, vor.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBI. I Nr. 32/2001 idF BGBI. I Nr. 134/2015, eingerichtete KommAustria.

4.2. Bewilligungsvoraussetzungen (Spruchpunkt 1.)

Für das vorliegende Verfahren ist folgende Bestimmung von Relevanz:

§ 4 PrR-G lautet wörtlich:

„(1) Die Regulierungsbehörde hat dem Österreichischen Rundfunk und Hörfunkveranstaltern im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie Multiplex-Betreibern zur Erprobung digitaler Übertragungstechniken und programmlicher Entwicklungen (Pilotversuche) nach Maßgabe zur Verfügung stehender Übertragungskapazitäten Bewilligungen zur versuchsweisen Nutzung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu erteilen.“

(2) Mit der Bewilligung nach Abs. 1 ist gegebenenfalls eine Programmzulassung zu erteilen. Für die verbreiteten Programme gelten die inhaltlichen Anforderungen und Werberegelungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des ORF-Gesetzes, für private Hörfunkveranstalter die Bestimmungen des 5. Abschnittes dieses Bundesgesetzes.

(3) Der Antragsteller hat gegebenenfalls die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz nachzuweisen und erforderlichenfalls Vereinbarungen über die Nutzung mit einem Multiplex-Betreiber für den Fall der Bewilligung vorzulegen.

(4) Die Bewilligungen der vorstehenden Absätze sind von der Regulierungsbehörde jeweils auf höchstens ein Jahr zu befristen und können auf Antrag jeweils um höchstens ein Jahr verlängert werden.“

Die Bestimmung des § 4 Abs. 2 iVm § 4 Abs. 1 PrR-G bildet die Grundlage zur Erteilung einer Pilotversuchsbewilligung für die Erprobung programmlicher Entwicklungen durch einen bestehenden Hörfunkveranstalter. Die Antragstellerin ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms und ist damit antragsberechtigt im Sinne des § 4 Abs. 1 PrR-G.

Weiters kann im Hinblick auf die bestehende Zulassung und die dort vorgelegten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass sowohl in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht eine ausreichende Qualifikation zur Durchführung eines Pilotversuches für digitalen Hörfunk besteht.

Zu dem Zweck des Pilotversuchs bringt die Antragstellerin eine Reihe technischer Gründe vor. Insoweit erscheint der KommAustria der Testbetrieb neben dem technischen Aspekt auch aus programmlicher Hinsicht angebracht, um so unter speziellem Fokus auf die österreichische Situation konkrete Erkenntnisse für die Einführung eines neuen Programms

mit einem geänderten Programmkonzept und damit verbunden der Hörerakzeptanz gewinnen zu können.

Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen wurde daher insgesamt glaubhaft gemacht.

4.3. Zulassungsdauer (Spruchpunkt 2.)

Bewilligungen nach § 4 Abs. 4 PrR-G sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

Die Bewilligung der Multiplex-Plattform „DAB+ Testbetrieb Wien“ wurde nach einer Antragsänderung von 02.04.2016 bis 02.04.2017 bewilligt. Die Ausstrahlung des Programms soll über diese Multiplex-Plattform erfolgen.

Die Bewilligungen konnten daher antragsgemäß auf ein Jahr befristet werden.

4.4. Programmbeschreibung (Spruchpunkt 3. und 4.)

Für neue Programme ist eine Programmzulassung zu erteilen. Im Rahmen dieser Programmzulassungen waren auch die Programmgestaltung und die Programmdauer entsprechend festzulegen.

4.5. Gebühren (Spruchpunkt 5.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Bewilligung nach § 4 PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 Euro.

Nachdem die Bewilligung für zwei Programme erteilt wurde, war die Gebühr auch zweimal vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht/KOA 4.510/16-014“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 16. März 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. **ERF Medien GmbH, z.Hd. Ing. Mag. Matthias Gerwinat;** amtssigniert per E-Mail an erf@erf.at

